

**Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft und der Gebührensatzung der Stadt Fürth;
hier: Ihre Anfrage vom 17.03.2009**

I. A) Benutzungssatzung

§ 22 Satz 2 vorletzter Halbsatz ist nicht nachvollziehbar. Denn das Datum der letzten Änderungssatzung kann nicht der 21. Juli 1993 sein, da auf die Änderungssatzung vom 21. Juli 1993 bereit in der jetzt (noch) gültigen Satzung Bezug genommen wird.

Im Übrigen bestehen gegen die, in dem vorgelegten Entwurf enthaltenen Änderungen, keine rechtlichen Bedenken.

B) Gebührensatzung

a) § 1 Abs. 1 S. 2

Da in § 4 zwischen Heizkosten und Nebenkostengebühren unterschieden wird, sollte dies auch hier getan werden z. B. durch folgende Formulierung: „Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Heizkosten sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung etc. erhoben.“

b) § 2 Abs. 2 Satz 2

Es ist zu überlegen, ob hier nicht auch die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Lebenspartner nach dem LPartG mit aufgeführt werden sollten.

c) § 3 Abs. 2

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im voraus fällig.“

d) Aus Gründen der Rechtsklarheit wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.“

e) § 4 Abs. 2

Da in diesem Absatz auch die Heizkosten festgesetzt werden, wird vorgeschlagen den Einleitungssatz folgendermaßen zu formulieren: „Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren sowie die Heizkosten für die einzelnen Obdachlosenunterkünfte je qm zugewiesener Wohnfläche, werden wie folgt festgesetzt:“

f) § 4 Abs. 2 c

Diese Bestimmung sollte ein eigener Absatz werden, da es hier nicht um Benutzungs- und Nebenkostengebühren sowie Heizkosten geht wie bei a) und b). Im Übrigen sollte in einem zweiten Satz eine Bestimmung für den Fall mit aufgenommen werden, dass eine Unterkunft nicht mit einem Stromzähler ausgestattet ist.

e) Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass § 2 Abs. 4 der bisherigen Satzung ersatzlos entfallen ist. Es sollte überlegt werden, ob eine solche Bestimmung tatsächlich zukünftig nicht mehr erforderlich ist (vielleicht ließe sich dadurch die Veranlassung einer zwangsweisen Räumung gem. § 13 Abs. 2 e der Benutzungssatzung umgehen).

II. SzA m. d. B. u. K.

Rechtsamt, 24.03.2009

I. A.

01/13
Stadt Fürth

Eing. 26. März 2009

Sozialamt